



Regierungsratsbeschluss vom 24. Mai 2016

Ratschlag und Bericht zur Änderung des Personalgesetzes vom 17. November 1999; Einschub eines neuen § 16a Personalgesetz (Verjährung von Ansprüchen aus dem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis)

P160736

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.

Begründung

Die Analyse des Regierungsrates zur Verjährung von Forderungen aus dem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis hat zum Schluss geführt, dass die heutige Regelung für juristische Laien nur schwer verständlich ist. Zudem erscheint die heute geltende unterschiedliche Verjährungsdauer für Arbeitgeber- und Arbeitnehmerforderungen sowie die Unterscheidung zwischen periodischen und nicht periodischen Leistungen auch inhaltlich nicht sinnvoll. Der Regierungsrat beantragt daher dem Grossen Rat in das Personalgesetz (SG 162.100) einen neuen § 16a einzufügen, welcher für Arbeitnehmer- und Arbeitgeberforderungen eine einheitliche Verjährungsfrist von fünf Jahren vorsieht.

